

Veröffentlichung im Amtsblatt	Ja/Nein
Publication in the Official Journal	Yes/No
Publication au Journal Officiel	Oui/Non



Aktenzeichen / Case Number / N^o du recours : T 250/88 - 3.5.1

Anmeldenummer / Filing No / N^o de la demande : 79 103 199.0

Veröffentlichungs-Nr. / Publication No / N^o de la publication : 0 009 622

Bezeichnung der Erfindung: Verfahren zum Herstellen einer Hochspannungsdurchführung
Title of invention:
Titre de l'invention :

Klassifikation / Classification / Classement : H 01 B 19/00

ENTSCHEIDUNG / DECISION

vom / of / du 1. März 1989

Anmelder / Applicant / Demandeur :

Patentinhaber / Proprietor of the patent /
Titulaire du brevet : SIEMENS AG

Einsprechender / Opponent / Opposant : MESSWANDLER-BAU GmbH

Stichwort / Headword / Référence :

EPO / EPC / CBE Art. 102 (3a), 113 (2)

Schlagwort / Keyword / Mot clé : Widerruf auf Veranlassung des Patentinhabers

Leitsatz / Headnote / Sommaire

Europäisches
Patentamt

European Patent
Office

Office européen
des brevets

Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Aktenzeichen: T 250/88 - 3.5.1



ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer
vom 1. März 1989

Beschwerdeführer:
(Einsprechender)

MESSWANDLER-BAU GmbH
Nürnberger Str. 199
D-8600 Bamberg

Vertreter:

Hufnagel, Walter, Dipl.-Ing.,
Dipl.-Wirtsch.Ing.
Dorner & Hufnagel Patentanwälte
Bad Brückenauer Str. 19
D-8500 Nürnberg 90

Beschwerdegegner:
(Patentinhaber)

Siemens Aktiengesellschaft
Berlin und München
Postfach 22 16 34
D-8000 München 22

Vertreter:

Angefochtene Entscheidung:

Entscheidung der Einspruchsabteilung des
Europäischen Patentamts vom 18. April 1988, mit
der der Einspruch gegen das europäische Patent
Nr. 0 009 622 aufgrund des Artikels 102(2) EPÜ
zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: P. Ford
Mitglieder: W. Riewald
P.K. van Henden

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Einspruchsabteilung hat durch Entscheidung vom 18. April 1988 festgestellt, daß der Aufrechterhaltung des europäischen Patents 0 009 622 in geändertem Umfang Einspruchsgründe nach Art. 100 EPÜ nicht entgegenstehen.
- II. Gegen diese Entscheidung hat die Einsprechende am 11. Juni 1988 Beschwerde eingelegt, die Beschwerdegebühr am 11. Juni 1988 eingezahlt und die Beschwerde am 16. August 1988 schriftlich begründet.
- III. Mit Schreiben vom 23. Februar 1989 hat die Patentinhaberin erklärt, daß sie der Aufrechterhaltung des Patents in der erteilten Fassung nicht zustimme und keine geänderte Fassung vorlegen werde.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde entspricht den Artikeln 106 bis 108 sowie Regel 64 EPÜ; sie ist daher zulässig.
2. Erklärt die Patentinhaberin, daß sie der Aufrechterhaltung des Patents in der erteilten Fassung nicht zustimme und keine geänderte Fassung vorlegen werde, so ergibt sich aus dieser Erklärung, daß das Patent zu widerrufen ist (siehe Entscheidungen T 73/84, Amtsblatt 08/85, Seite 241; T 186/84, Amtsblatt 03/86, Seite 79).

Entscheidungsformel**Aus diesen Gründen wird entschieden:**

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Das europäische Patent Nr. 0 009 622 wird widerrufen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

S. Fabiani

S. Fabiani

Der Vorsitzende:

P. Ford

P. Ford

2.3.89
2.3.89